



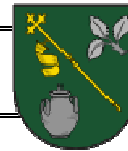
ORTSGEMEINDE HAMBUCH

Verbandsgemeinde Kaisersesch
Kreis Cochem-Zell

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN:
" ERWEITERUNG FREIFLÄCHENPHOTO-
VOLTAIKANLAGE GALGENBERG"**

Anlage 1: **Begründung** zum Bebauungsplan

(Entwurfssfassung, 04.12.2025)



1. Erforderlichkeit der Planung / Aufstellungsbeschluss

1.1 Allgemeines

Die Tannenhof Schneiders GmbH & Co. KG aus Hambuch beabsichtigt in der Verbandsgemeinde Kaisersesch im Bereich der Ortsgemeinde Hambuch die bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erweitern.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb des 200m-Korridors entlang einer Autobahn, nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Zur Schaffung von Baurecht ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung des Vorhabens hat der Ortsgemeinderat Hambuch auf Antrag der Tannenhof Schneiders GmbH & Co. KG mit Beschluss vom 14.10.2025 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

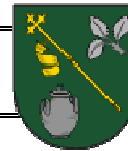
Die deutschen Treibhausgasminderungsziele sind im Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand August 2024) festgelegt. Die Emissionen sollen bis 2030 um mind. 65 % und bis 2040 um mind. 88 % gesenkt werden (gegenüber 1990). Bis zum Jahr 2045 hat Deutschland das Ziel Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 - 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 - 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.



Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Land Rheinland-Pfalz genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 der Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierbei sollen die wesentlichen Anteile an der regenerativen Stromerzeugung auf die Windkraft zu ca. zwei Drittel und die Photovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Durch die hohen Strahlungswerte hat das Land gute Voraussetzungen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, was zu einem kontinuierlichen Wachstum der installierten Leistung von Photovoltaikmodulen geführt hat.

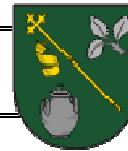
Laut dem Energieatlas lag die installierte PV-Leistung in Rheinland-Pfalz Ende 2022 bei 3.123 MW, bei der Windenergie bei 3.887 MW. Der Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien sieht für 2030 installierte Leistungen von 8.900 MW Windenergie und 7.700 MW Photovoltaik vor. Um das noch zu schaffen, sind bei der Photovoltaik mittlerweile gut 650 MW Zubau jährlich nötig. Daher soll der Bau weiterer PV-Freiflächenanlagen auch zukünftig vorangetrieben werden.

Die Ortsgemeinde Hambuch unterstützt daher das Vorhaben der Tannenhof Schneiders GmbH & Co. KG zur Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 Gründe für die Standortwahl

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,



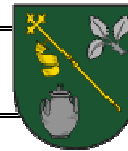
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Das vorliegende Plangebiet in der Ortsgemeinde Hambuch erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG.

Mit seiner Lage im Bereich einer ehemaligen Weihnachtsbaummonokultur kann die Fläche demnach aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils als unterdurchschnittlich gewertet werden und eignet sich daher für die Errichtung eines Solarparks. Darüber hinaus ist die Ackerzahl im Plangebiet mit $<20 \leq 40$ gering und das Ertragspotenzial mittel. Daher ist die Fläche für die Landwirtschaft lediglich von geringer Bedeutung.

Zudem grenzt die geplante Solarparkfläche direkt an eine bestehende Flächenphotovoltaikanlage.

Die für den Betrieb eines Solarpark notwendige Infrastruktur ist bereits vorhanden.



2. Verfahrensrechtliche Aspekte

2.1 Aufstellungsbeschluss

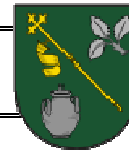
Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hambuch am 14.10.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage Galgenberg“ gefasst.

Die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) rechtsverbindlich festgesetzt und bilden die Grundlage für die weiteren, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen.

2.2 Verfahren

Die Flächen sind bereits im, sich derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan der VG Kaisersesch, als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Somit Bedarf der Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

Die Aufstellung erfolgt im 2-stufigen sogenannten Regelverfahren.

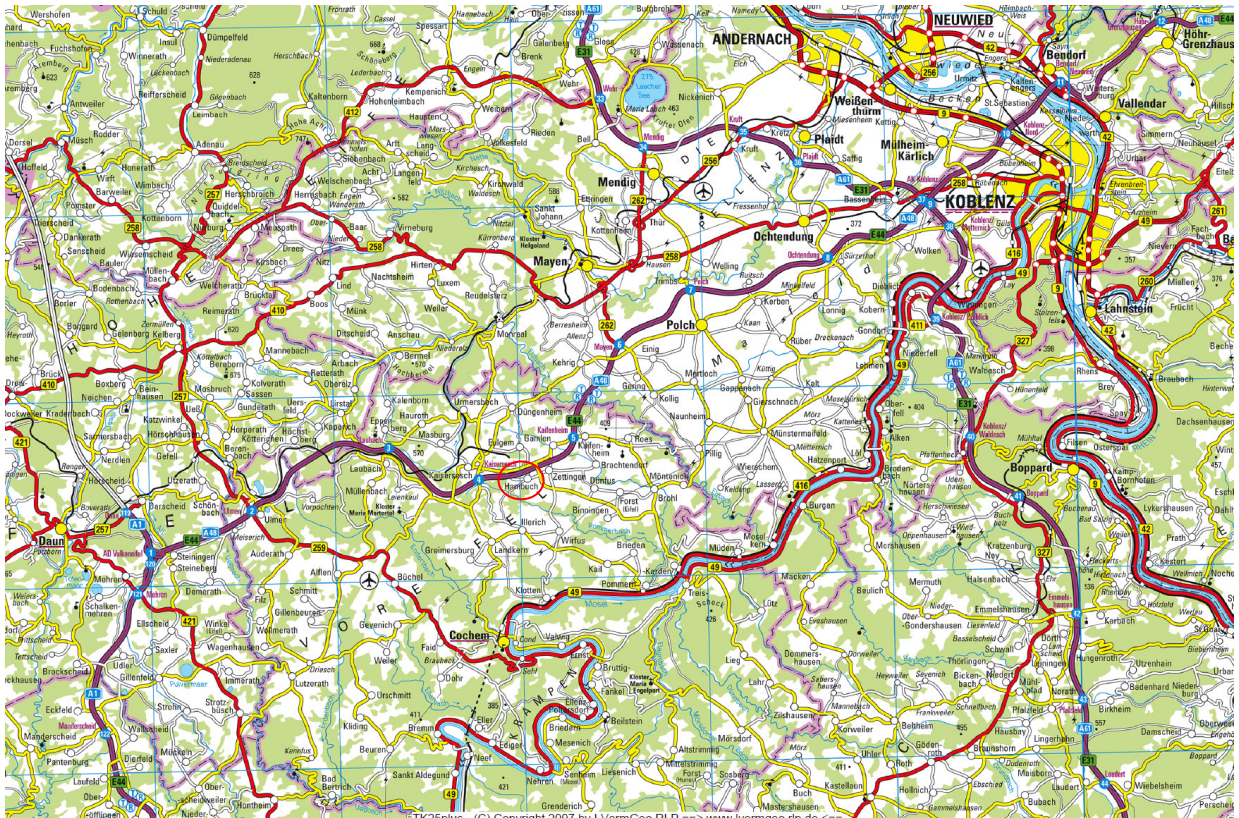


3. Lage im Raum

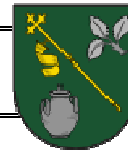
Die Ortsgemeinde Hambuch gehört zur Verbandsgemeinde Kaisersesch im Kreis Cochem-Zell.

Sie liegt ca. 4,0 km südöstlich von den Grundzentren des monozentralen Nahbereich Kaisersesch (VG-Sitz) sowie ca. 16 km nordöstlich vom Mittelzentrum Cochem (Sitz Kreisverwaltung) und 18 km südlich vom Mittelzentrum Mayen entfernt.

Die Ortsgemeinde ist über die L108 und die schnell zu erreichende überregionale Verkehrsachse BAB 48 zu den Ballungszentren Koblenz sowie Mayen/Polch angebunden.



Quelle: LVerGeo.rlp.de



4. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der ca. 0,59 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich nordwestlichen der Ortslage Hambuch.

Die Fläche liegt in einer Geländemulde mit einem Abstand von ca. 550 m zur Wohnbebauung.

Ortslage und Freiflächenphotovoltaikanlage sind durch die L 108 und die BAB 48 voneinander getrennt.

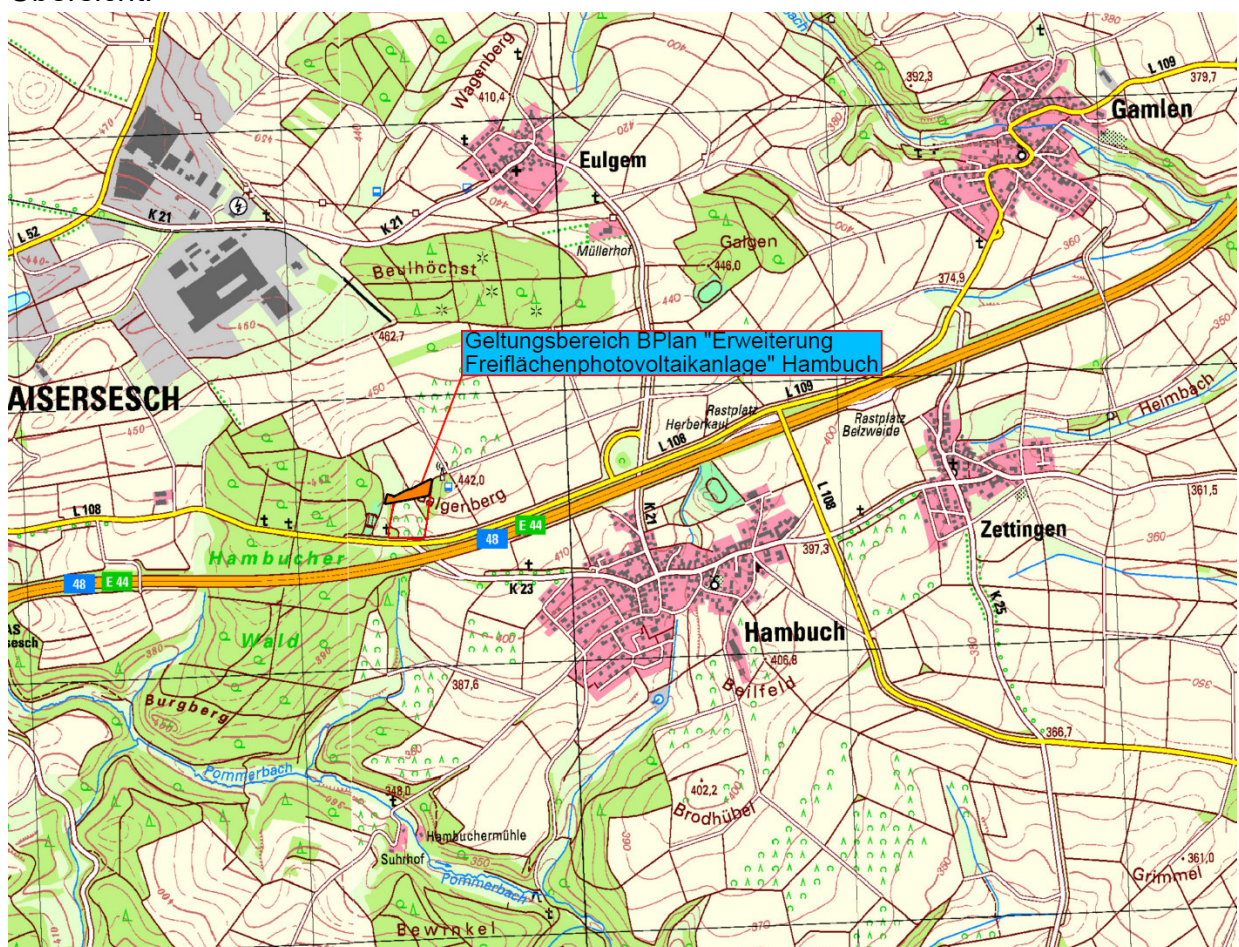
Das Plangebiet grenzt am südlich Rand an die vorhandene Freiflächenanlage „Galgenberg“ und am westlichen, nördlichen und östlichen Rand an die freie Flur.

Auf der überplanten Fläche befinden sich zurzeit eine gerodete/abgeerntete Weihnachtsbaumschonung sowie Wirtschaftswege, die in Absprache mit der OG Hambuch und den Landwirten nicht mehr benötigt werden.

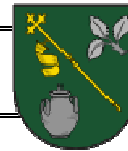
Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Galgenberg“ umfasst folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Gemarkung Hambuch, Flur 2 Nr. 20/1 tlw., 26 tlw., 27/1 tlw., 30 tlw. und 35 tlw.

Übersicht:



Quelle: LVermGeo.rlp.de



5. Übergeordnete Planungen

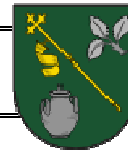
5.1 Vorgaben übergeordneter Planungen/vereinfachte raumordnerische Überprüfung

Die Ortsgemeinde Hambuch gehört zur Verbandsgemeinde Kaisersesch und liegt im Kreis Cochem-Zell. Für die Ortsgemeinde und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)

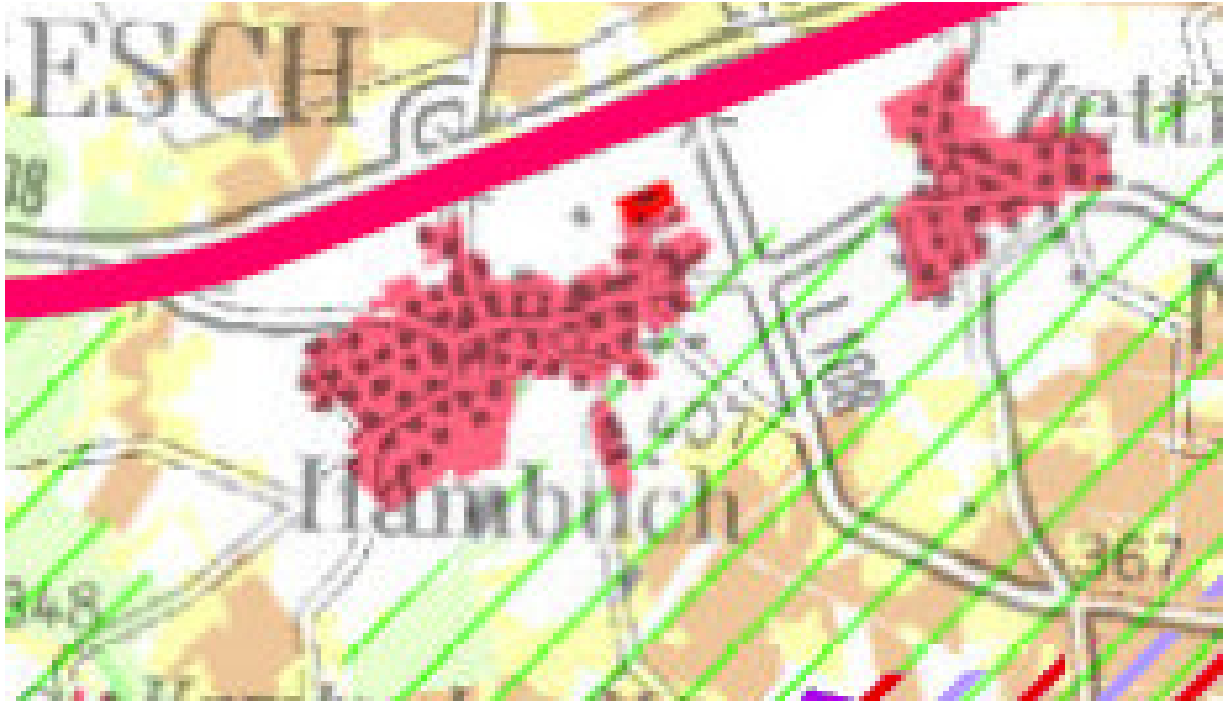
Im LEP IV werden für die Ortsgemeinde Hambuch folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- Raumstrukturgliederung: Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33 %), hohe Zentrenreichbarkeit- und -auswahl (8-20 Zentren in 30 Pkw-Min.)
- Regionale Grünzüge: außerhalb landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz,
- Landschaftstyp: waldbetonte Mosaiklandschaft,
- Erholungs- und Erlebnisräume: angrenzend an das Moseltal: einzigartiger Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität
- historische Kulturlandschaften: Osteifel, keine Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft
- Biotopverbund: keine Kernfläche, keine Verbindungsfläche
- Grundwasserschutz: keine besondere Aussage,
- Hochwasserschutz: keine besondere Aussage,
- Klima: keine besondere Aussage, Siedlungsgebiet
- Landwirtschaft: Ländlicher Raum, randlich landesweit bedeutsamer Raum für die Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft: Ländlicher Raum, randlich Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten,
- Rohstoffsicherung: Ländlicher Raum, randlich bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe
- Erholung und Tourismus: Ländlicher Raum, randlich landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- erneuerbare Energien: randlich landesweit bedeutsame Räume hoher Windhoffigkeit (5,5<6,5m/s)



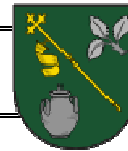
Regionaler Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ (RROP 2017)

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ für die Ortsgemeinde Hambuch dargestellt:



- | | |
|---|---|
| - Raumstrukturgliederung: | Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur |
| - Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung: | randlich Schwerpunktsentwicklungsraum |
| - Zentrale Orte und Versorgungsbereiche: | Grundzentren Kaisersesch und Treis-Karden, |
| - Regionale Grünzüge, Klima, Regionalparke: | Keine besondere Aussage, |
| - Biotopverbundräume und Wildtierkorridore: | randlich Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, |
| - Radonpotenzial: | es liegen keine Messwerte vor |
| - Erholung und Tourismus: | randlich Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraum |
| - Historische Kulturlandschaften: | Hohe Bedeutung (Stufe 3) randlich regional bedeutsame (Stufe 1) historische Kulturlandschaft Moseltal |
| - Windenergie: | weder Konzentrationsfläche, noch Ausschußgebiet |
| - Planungsbedürftige Räume | kein Raumnutzungskonzept vorhanden |
| - Grundwasserchemie, Landwirtschaft: | Randlich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, |

Durch den Bebauungsplan werden die Ziele und Vorgaben der Regional- und Landesplanung nicht beeinträchtigt.



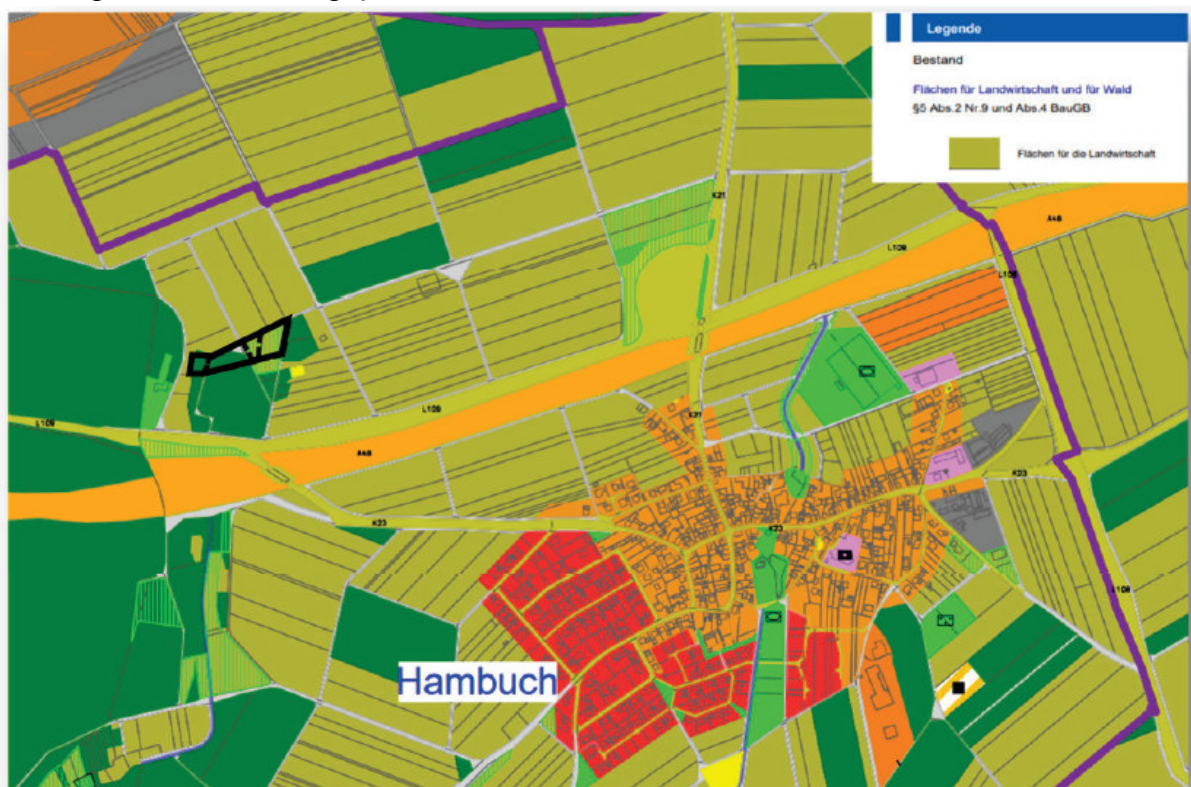
5.2 Flächennutzungsplan

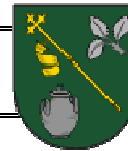
Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Neudarstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan ist im Rahmen des z.Zt. zur Neuaufrichtung im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde teilweise entsprechend berücksichtigt (0,34 ha).

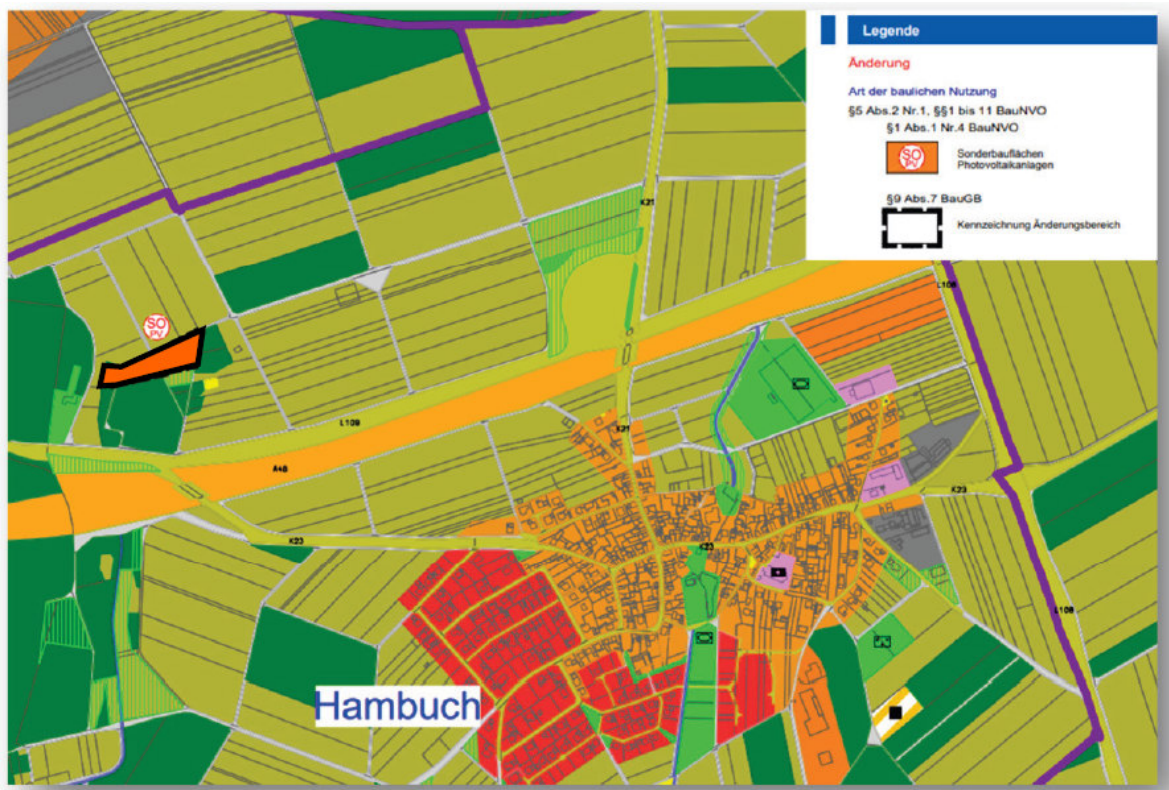
Die fehlenden Restflächen (0,15 ha) sollen im nächsten Verfahrensschritt ebenfalls noch mit aufgenommen werden

Auszug Flächennutzungsplan:





Auszug künftige Neufassung des Flächennutzungsplans:



6. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

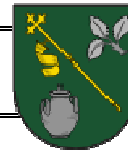
6.1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet, „Photovoltaik“ **SO** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl orientiert sich an den Größenordnungen eines vorliegenden Entwurfsplans für die Modulaufstellung. Die genaue Lage und Abmessungen der Photovoltaikmodule ergeben sich auch unter Berücksichtigung des gewählten Herstellers. Die notwendigen Planunterlagen und Angaben werden vor Baubeginn bei den zuständigen Behörden eingereicht.

Um die nach den aktuellen technischen Entwürfen vorgesehene Modulfläche von 800 KWp innerhalb des 0,59 ha großen Sondergebiets zu realisieren, wird eine GRZ von etwa 0,80 benötigt. Der im Bebauungsplan festgesetzte Wert berücksichtigt die in den Teilgebieten etwas unterschiedlichen Abstandsflächen und sieht dazu noch etwas Spielraum vor, um die technische



Planung bzw. Auswahl der Anlagenbestandteile (z.B. mit etwas anderen Leistungsdichten und/oder Tischkonstruktionen) nicht zu sehr einzuschränken. Die Standbeine werden unter Beachtung der Anforderungen an die notwendige Standsicherheit ingerammt.

Die Flächen unterhalb der Module sind nicht befestigt oder versiegelt.

Die Festsetzung der **maximalen Firsthöhe** stellt die maximale Modulhöhe dar und wird nach Maßgabe der Prinzipskizze in der Planzeichnung auf **5,0 m** (= maximale Höhe der Oberkante der Modultische über Geländenniveau) begrenzt.

6.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen das Areal, in dem die Aufstellung von Modultischen sowie auch anderer untergeordneter baulicher Anlagen zulässig ist. Es werden keine Baugrenzen festgesetzt.

Eine Bebauung ist im gesamten Geltungsbereich unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken möglich.

6.4 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedung darf max. 2,5 m über Gelände betragen.

7 Grundzüge der Planung / Technische Infrastruktur

7.1 Erschließung

Das Vorhaben führt zu keinem nennenswerten Verkehrsaufkommen.

Die Zufahrt während der Bauphase erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der auf die K21 stößt.

Die südliche Zufahrt über die L108 und einen Wirtschaftsweg ist aufgrund der großen Steigung des Wirtschaftsweges nicht geeignet.

Schwertransporte für Trafostationen o. ä. sind auch nicht mehr notwendig. Die erforderliche Infrastruktur für die Erweiterung der Photovoltaikanlage wurde bereits im 1. Bauabschnitt geschaffen.

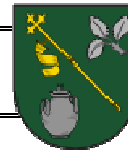
7.2 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser wird nicht benötigt

7.3 Abwasserbeseitigung

Es fällt kein Abwasser an.

Das anfallende Oberflächenwasser soll wie bisher auch vor Ort versickern



7.4 Stromeinspeisung

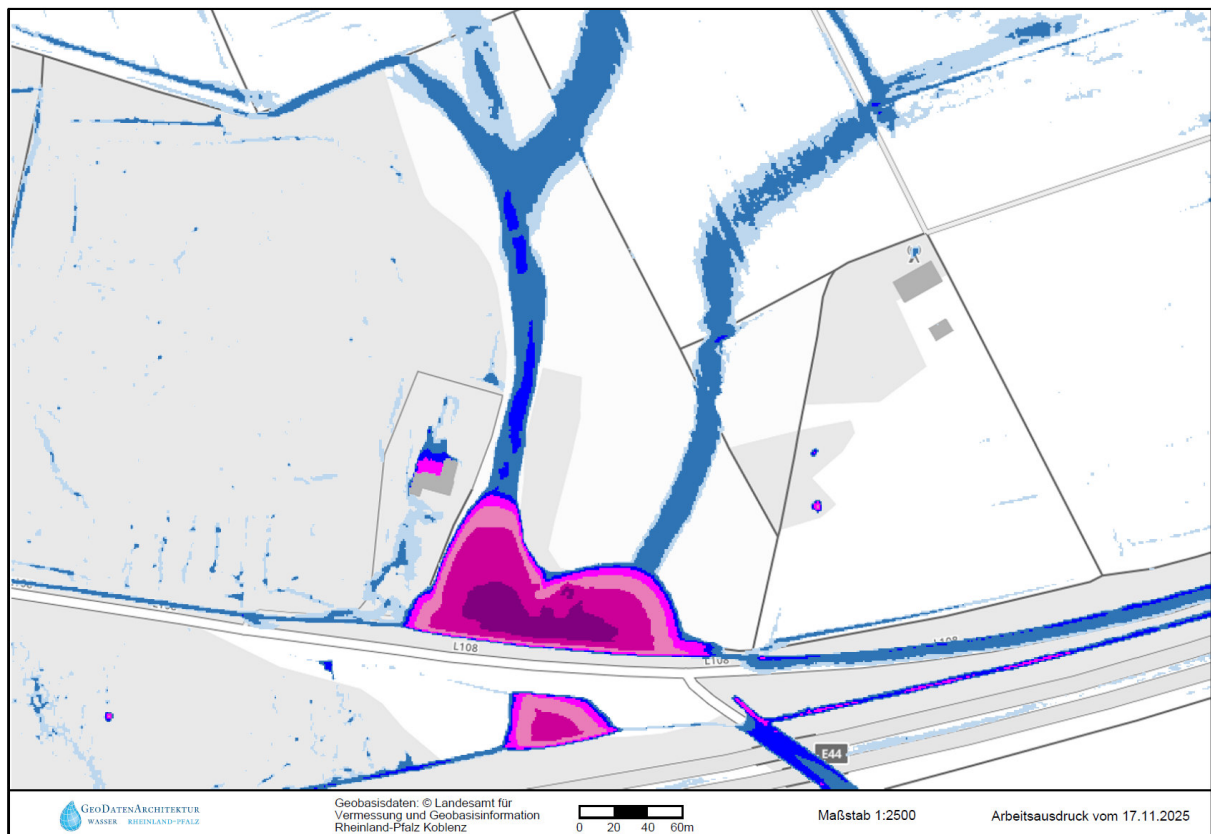
Die Einspeisung des im Plangebiet erzeugten Stromes wird mittels Anschluß an den bereits vorhandenen Einspeisepunkt der Westnetz-GmbH gewährleistet.
Eine Anschlußzusage der Westnetz-GmbH liegt bereits vor.

7.5 Müllentsorgung

Es fällt kein Müll im Plangebiet an.

8. Starkregenereignisse

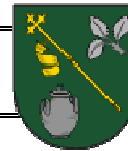
Aufgrund der Topografie und der Lage des Plangebietes kann es laut Sturzflutkarte bei extremen Starkregen (SRI 7) zu Wassertiefen von 10 - 30 cm kommen.



Der Abfluss bei Starkregen innerhalb des Gebietes erfolgt über das natürliche Gelände.

Überschwemmungen und unkontrollierte Zuflüsse in das überplante Gebiet sind nach Aussage der Ortsgemeinde und der zuständigen VG-Werke bisher jedoch noch nicht aufgetreten.

Durch die Ständerbauweise sind die Photovoltaikanlagen durch Oberflächenabflüsse nicht gefährdet.



9. Grünordnungsplan, Umweltbericht u. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Der Grünordnungsplan, der Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Einschätzung sind beauftragt und werden zurzeit erstellt. Sie werden im Zuge der weiteren Verfahrensschritte den Unterlagen beigelegt

10. Flächenstatistik

Gesamtgröße Plangebiet (inkl. landespfl. Ausgleichsflächen)	ca. 5.900 m ²	100,00 %
Grünflächen / landespfl. Ausgleichsflächen im Planbereich (vorläufig)	ca. 0 m ²	0,00 %
Verkehrsflächen	ca. 0 m ²	0,00 %
Flächen für Photovoltaikanlagen	ca. 5.900 m ²	100,00 %

13. Kostenschätzung

Überschlägige Schätzung der Kosten:

Bebauungsplanverfahren	ca. 15.000,- €
Event. Gutachten (Archäologie, Kampfmittel u. ä.)	ca. 3.000,- €
Kosten Photovoltaik	ca. 350.000,- €
Pflanzmaßnahmen Grün-/Ökoflächen	ca. 5.000,- €
Pachtverträge:	<u>ca. 5.000,- €</u>
Gesamtkosten	ca. 378.000,- €

14. Fachbehördliche Hinweise

Die Fachbehördlichen Hinweise werden bei Bedarf ergänzt.

aufgestellt: 04.12.2025

IB Reuter + Ternes



(Dipl. Ing. (FH) Thomas Ternes)